

# **Satzung des Blasmusikverbandes NRW**

## **§ 1**

### **Name, Zweck und Sitz des Verbandes**

- (1) Der Blasmusikverband Nordrhein-Westfalen, nachfolgend BVN genannt, ist der Verband für alle Blasorchester und Sinfonieorchester in Nordrhein-Westfalen. Er kann Regionalverbände bilden und bestehende Regionalverbände als Mitglieder aufnehmen.
- (2) Er bekennt sich zum Amateurgedanken und fördert die Blasmusik, die Bläsermusik, die sinfonische Blasmusik, die sinfonische Musik, insbesondere die Jugendarbeit seiner ihm angeschlossenen Orchester. Er respektiert die Interessen des Elternhauses, der Schulen und der Kirchen. Er ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (3) In das Eigenleben der Vereine darf nicht eingegriffen werden. Der BVN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband erstrebt keinerlei Gewinne und verwendet sein Vermögen und die Zuwendungen, die er erhält, zur Pflege und zur Förderung der Blasmusik, Bläsermusik, der sinfonische Blasmusik, der sinfonische Musik, insbesondere der Jugendarbeit des Verbandes.
- (4) Der BVN hat seinen Sitz in 47533 Kleve.

## **§ 2**

### **Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Verbandsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Verbandes, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Weitere Datenschutzregelungen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung von personenbezogenen Daten im Verband sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Verbandes beschlossen werden.

### § 3

#### **Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der BVN hat besonders folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) Die dem Verband angeschlossenen Musikvereine und Regionalverbände gegenseitig näher zu bringen.
  - b) Die Öffentlichkeitsarbeit auf kulturellem und sozialem Gebiet zu betreiben und dabei das Verständnis für die Blasmusik in der Öffentlichkeit zu stärken.
  - c) Die Vertretung der Interessen aller dem BVN angeschlossenen Vereine gegenüber anderen Stellen (Kommunalverwaltung usw.) auszuüben.
  - d) Ein Mitspracherecht bei der Verteilung der öffentlichen Mittel wahrzunehmen.
  - e) Für Abstellung der durch den BVN gewählten Vertreter in die Ausschüsse des Kreises zu sorgen.

## § 4

### **Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verband können alle nach § 1 benannten Vereine und Regionalverbände auf entsprechenden Antrag beitreten, sofern sie Zweck und Ziel des Verbandes anerkennen und ihn unterstützen. Der Antrag auf Aufnahme wird in der folgenden Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung oder Außerordentlicher Mitgliederversammlung den Mitgliedern eröffnet. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme, sobald der betreffende Verein oder Regionalverband erklärt hat, dass er die Satzung des BVN anerkennt. Die Erklärung zur Anerkennung der Satzung muss durch den Verein oder Regionalverband formlos, jedoch schriftlich erfolgen. Der Entscheid des Gesamtvorstandes ist endgültig.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag, der von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird, zu entrichten. Im Jahresbeitrag ist der Bundesbeitrag enthalten.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

### **Austritt und Ausschluss**

- (1) Der Austritt ist nur am Ende eines Kalenderjahres möglich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Vereine und Regionalverbände, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Der Beschluss ist durch Einschreibebrief mit eingehender Begründung mitzuteilen.

- (3) Gegen diesen Entscheid ist Einspruch zulässig. Über diesen entscheidet endgültig die folgende Jahreshauptversammlung. Ein Einspruch muss spätestens vier Wochen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses dem Präsidenten vorliegen. Beim Austritt oder Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch an das Verbandsvermögen. Beiträge sind für das laufende Geschäftsjahr noch zu zahlen.

## § 6

### Organisation und Verwaltung

- (1) Die Leitung des Verbandes erfolgt durch den 1.Präsidenten. Er leitet die Jahreshauptversammlung, die außerordentlichen Versammlungen und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Der 1.Präsident und der 2.Präsident vertreten je einzeln den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis gilt: Der 2.Präsident darf von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1.Präsident verhindert ist.
- (3) Ferner besteht ein Gesamtvorstand. Diesem gehören an:
- Der Ehrenpräsident
  - Der 1.Präsident
  - Der 2.Präsident
  - Der Kassierer
  - Der Verbandsdirigent
  - Der Verbandsjugendleiter
- Die Vertreter der Regionalverbände nehmen mit je einem Sitz beratend an den Vorstandssitzungen, soweit sie hierzu eingeladen werden, teil. Die Vertreter der Regionalverbände haben mindestens an der vorbereitenden Vorstandssitzung zur nächsten Jahreshauptversammlung teilzunehmen.
- Einladungen haben mit Tagesordnung form- und fristgerecht zwei Wochen vor Sitzungsbeginn durch den Präsidenten des BVN zu erfolgen.

## §7

### **Ehrenmitglieder und Auszeichnungen**

- (1) Personen, die sich um den BVN in besonderem Maße verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Mitglieder.
- (2) Nach Ablauf seiner Amtszeit kann der Präsident zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ehrenpräsidenten können an den Sitzungen des Präsidiums und den Jahreshauptversammlungen sowie Außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit einfachem Stimmrecht teilnehmen. Sie genießen die Rechte des Gesamtvorstands.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied entsteht mit Ernennung durch den Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und ist unbefristet. Eine Ehrenpräsidentschaft entsteht mit Ernennung durch den Gesamtvorstand und ist unbefristet. Ehrenpräsident kann nur werden, wer das Amt des 1.Präsidenten oder des 2.Präsidenten im BVN aktiv ausgeübt hat.

## § 8

### **Musikausschuss**

Die musikalische Betreuung des Verbandes obliegt dem Verbandsdirigenten und - soweit es um Jugend- und Ausbildungsfragen geht - dem Verbandsjugendleiter. Zur Beratung und Behandlung musikalischer Fragen wird der Musikausschuss gebildet. Ihm gehören an:

- a) Der Verbandsdirigent, als Vorsitzender,
- b) Der Verbandsjugendleiter, zugleich als Vertreter,
- c) Die Dirigenten der Mitgliedsvereine oder deren Vertreter.
- d) Die Jugendleiter der Vereine

## § 9

### **Amtsdauer**

Der Gesamtvorstand wird jeweils zur Hälfte für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Verbandsdirigent ist hiervon ausgenommen. Er wird vom 1. Präsidenten des

BVN für seine Tätigkeiten auf unbefristete Zeit ernannt. Die Ernennung kann – unter Angabe von Gründen und schriftlich – durch den 1. Präsidenten aufgehoben werden. Dies geschieht unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist im Innenverhältnis des Gesamtvorstandes.

Der Verbandsdirigent kann ebenfalls seine Tätigkeiten – unter Angabe von Gründen und schriftlich – kündigen. Dies geschieht unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist im Innenverhältnis des Gesamtvorstandes.

## **§ 10**

### **Kassenprüfer**

Die Jahreshauptversammlung wählt für das folgende Geschäftsjahr einen neuen Kassenprüfer. Der hinzugewählte Kassenprüfer aus dem Vorjahr führt seine Arbeit weiter. Die Kassenprüfer haben der Jahreshauptversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

## **§ 11**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **Versammlungen**

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist die oberste Instanz des Verbandes. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die Jahreshauptversammlung wählt den Gesamtvorstand - soweit es sich nicht um geborene Mitglieder handelt - mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Jahreshauptversammlung und andere Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig; die Anwesenheit einer bestimmten Mindestzahl von Mitgliedern ist nicht erforderlich. Jeder Mitgliedsverein und jeder Regionalverband hat eine Stimme in der Jahreshauptversammlung. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben jeweils eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

- (2) Soweit es durch den Gesamtvorstand als erforderlich erachtet wird, können im Laufe des Jahres weitere Hauptversammlungen, die als Außerordentliche Mitgliederversammlungen zu bezeichnen sind, durchgeführt werden. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, eine Hauptversammlung oder Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/4 aller Mitgliedsvereine einschließlich Regionalverbände dies beantragen. Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll muss vom 1.Präsidenten und vom 2.Präsidenten unterzeichnet werden.

### **§ 13**

#### **Sitzungen**

- (1) Gesamtvorstandssitzungen sind mindestens viermal im Jahr abzuhalten. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn der Präsident es für erforderlich hält, oder wenn es 2/3 der Mitglieder beantragen. Jede Sitzung ist aufgrund der einfachen Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Präsidenten.
- (2) Musikausschusssitzungen sind auf Vorschlag des Verbandsdirigenten mindestens zweimal im Jahr zu halten.

### **§ 14**

#### **Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.v.**

Der Verband ist Mitglied im Verein „Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V., Sitz in 70372 Stuttgart“ (abgekürzt BDMV). Die Weisungen der BDMV sind für den Verband bindend.

### **§ 14**

#### **Verbandsveranstaltungen**

Um das Zusammengehörigkeitsgefühl zu festigen und um auch mit repräsentativen Veranstaltungen an die Öffentlichkeit zu treten, werden alljährliche Verbandskonzerte durchgeführt. Diese können auch als Musikfeste

gestaltet werden. Jeder Verein ist verpflichtet, an derartigen Veranstaltungen teilzunehmen und - soweit möglich - mitzuwirken. Die musikalische Gestaltung obliegt dem Musikausschuss.

## **§16**

### **Wertungsspiele**

Die Wertungsspielordnung der BDMV ist auch für den Verband bindend. Wertungsspiele können auf Beschluss der Jahreshauptversammlung durchgeführt werden.

## **§ 17**

### **Ehrungen**

Ehrungen von Aktiven werden nach den Richtlinien der BDMV mit den durch die BDMV gestifteten oder in Rechnung gestellten Auszeichnungen durchgeführt. Sonstige Ehrungen werden durch den BVN durchgeführt. Ehrenmitglied kann werden, wer sich als Förderer der Blasmusik besonders verdient gemacht hat, wobei es unerheblich ist, ob der Geehrte aktiv oder inaktiv tätig ist.

## **§ 18**

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen sind nur mit einer 2/3 Mehrheit der Hauptversammlung zulässig. Ein entsprechender Antrag muss mindestens vier Wochen vorher dem Gesamtvorstand vorliegen.

## **§19**

### **Auflösung des Verbandes**

Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an die Kommunalverwaltung, in dessen Gebiet der Verband seinen Sitz hat. Die Kommunalverwaltung hat das Vermögen des Verbandes ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**§ 20**

**Beschlussfassung dieser Satzung**

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 24. November 2018 des Blasmusikverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.

**§ 20**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.